

BVGer A-5623/2021 vom 28. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5623_2021

FR: TAF A-5623/2021 du 28 avril 2022

IT: TAF A-5623/2021 del 28 aprile 2022

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Verfahren bis Ende 2018)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Als Verfügungen gelten nach Art. 5 Abs. 2 VwVG auch Beschwerdeentscheide gemäss Art. 61 VwVG. Die Vorinstanz ist eine Dienststelle der Bundesverwaltung im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Ihr Beschwerdeentscheid stellt eine Verfügung gemäss Art. 5 VwVG und damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar. Da zudem kein Ausnahmegrund nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes vorsieht (Art. 37 VGG).

E. 2

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.8 mit Hinweisen).

E. 3

Zur Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a, sog. formelle Beschwer, vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 938, 940), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. b und c; sog. materielle Beschwer, vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 941 ff.). Die Legitimationsvoraussetzungen von Art. 48 Abs. 1 VwVG müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 133 II 249 E. 1.3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist Adressat der angefochtenen Verfügung und daher durch die angefochtene Verfügung auch besonders berührt.

E. 3.2

Zu prüfen ist weiter, ob er ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat. Als schutzwürdig gilt jedes praktische oder rechtliche Interesse, das eine von der Verfügung betroffene Person geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht damit im Umstand, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde (vgl. BGE 131 II 587 E. 2.1 m.H. auf BGE 127 V 80 E. 3 u.w.H. sowie I. Häner, in: VwVG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 48 Rz. 21).

E. 3.3

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid vom 4. März 2021 einerseits eine Liste von Rechnungen für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2018 auf, die gemäss der Billag AG noch offen seien (vgl. Verfügung vom 4. März 2021, S. 4 Ziff. 3). Weiter führte sie aus, der Beschwerdeführer bestreite, dass noch offene Forderungen beständen, und habe seiner Beschwerde Kopien der Posteingahlungen an die Billag AG beigelegt (Radio/-TV-Gebühren: Quartalszahlungen sowie jährliche Zahlungsverkehrsgebühren). Bei der Prüfung der Frage, ob und welche der aufgelisteten Forderungen im Hinblick auf die geleisteten Beiträge noch offen seien, kam die Vorinstanz zu keinem Ergebnis. Sie folgerte, die Billag AG trage die Beweislast hinsichtlich der behaupteten noch offenen Forderungen. Den Beweis dafür habe sie nicht erbracht, weshalb sie die Folgen der Beweislosigkeit trage. Das BAKOM stellte damit implizit fest, dass gegenüber dem Beschwerdeführer keine belegten offenen Forderungen mehr bestehen würden und hiess die Beschwerde deshalb gut.

E. 3.4

Daraus ergibt sich, dass mit der angefochtenen Verfügung festgestellt wurde, dass die in der Verfügung vom 4. März 2021 aufgeführten Forderungen der Billag AG gegen den Beschwerdeführer nicht belegt und deshalb auch nicht geschuldet sind. Da der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens keinen (materiellen) Nachteil erleidet, hat er kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung, das heisst, er ist materiell nicht beschwert (vgl. oben E. 3). Demnach sind nicht alle kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a-c VwVG erfüllt. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3.5

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus sinngemäss die umfassende Prüfung der Sache einschliesslich der Klärung allfälliger - nicht in der Verfügung vom 4. März 2021 behandelte - früherer angeblicher Forderungen der Billag AG gegen ihn beantragt und die Prüfung behaupteter «betrügerischer Handlungen durch die Billag AG» verlangt, sind diese Anträge nicht durch den vorliegend zu beurteilenden Streitgegenstand (oben E. 2) gedeckt, weshalb auch auf diese Anträge nicht einzutreten ist.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem indessen das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Instruktionsverfügung vom 17. Januar 2022 gutgeheissen wurde, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Der obsiegenden Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4.2

Weder dem bei diesem Verfahrensausgang unterliegenden, nicht vertretenen Beschwerdeführer, noch der Vorinstanz wird eine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.